



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST/SVS

Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Kontaktperson : Patrizia Pfister, Dr. med. vet.

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : patrizia.pfister@gstsvs.ch

Datum : 30.10.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	6
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	8
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	9
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	10
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen	11
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	12
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	13
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	14
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	15
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)	16
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	17
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	18
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	19
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	20
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	21
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	22
18	EDI: Getränkeverordnung	23
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	24
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	25
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	26
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	27
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH).....	28
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	29
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	30
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	31

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	32
28	BLV: Tschernobylverordnung	33



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu LARGO. Grundsätzlich begrüsst die GST die neue Struktur des Lebensmittelgesetzes und den Paradigmenwechsel bei der Zulassung von Lebensmitteln mit der Abstimmung auf das EU-Recht.

Sorge bereiten allerdings die laut Regulierungsfolgeabschätzung voraussichtlich sehr hohen Umsetzungskosten. Laut dem Erläuterungstext zur den Unterlagen sollte die neue Gesetzgebung dank der Aufgabe des Positiv-Prinzips zu einer Verminderung des bürokratischen Aufwandes führen. Es scheint aber das Gegenteil der Fall: Neue Kontroll- und Verwaltungsstellen müssen geschaffen werden und die Deklarationspflichten führen zu einmaligen und wiederkehrenden Kosten in mehrstelliger Millionenhöhe. Es ist sehr fragwürdig, ob diese Kosten den Nutzen der Verordnungs- und Gesetzesrevision aufwiegen. Die GST verlangt, dass die kostenintensivsten Änderungen nochmals überdacht werden.

Direkt involviert ist die GST unter anderem bei den Veränderungen betreffend der Tierarzneimittelverordnung. Ein grosses Anliegen ist uns der dringend benötigte erleichterte Einsatz von Arznei- und Sekundärstoffpflanzen bei Nutztieren. Gerade hinsichtlich der aktuellen Risiken durch antimikrobiell resistente Bakterien auf Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder in Nutztierbeständen stellen die pflanzlichen Vielstoffgemische eine wichtige, jedoch bisher (nicht zuletzt auch aufgrund regulatorischer Hindernisse) nur begrenzt genutzte therapeutische Option dar. Das tierärztliche Interesse an dieser Therapieform ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Mit dem Fähigkeitsausweis Veterinärphytotherapie GST, basierend auf der Weiterbildung der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP) konnte in der Schweiz bereits ein Weiterbildungsnachweis eingeführt werden, der besondere Kenntnisse zu dieser Therapieform ausweist.

Während in der EU nahezu alle Arznei- und Sekundärstoffpflanzen auch als Futtermittel für Nutztiere eingesetzt werden dürfen, ist dies in der Schweiz aufgrund der Abgrenzungsliste ALP/Swissmedic bei rund 20 Pflanzen bzw. Pflanzenteilen (allesamt in der EU als Futtermittel für Nutztiere einsetzbar, z.B. Mariendistelsamen, Weissdorn, Löwenzahnwurzel) nicht mehr möglich. Nicht einmal die magistrale Rezeptierung dieser Pflanzen durch Tierärztinnen und Tierärzte ist nach aktueller Rechtslage statthaft. Die magistrale Rezeptierung dieser Pflanzen sollte in Zukunft wieder möglich sein!

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Zudem enthält der Anhang 2 der schweizerischen Tierarzneimittelverordnung ("Liste der veterinärmedizinischen Wirkstoffe, die unter Einhaltung der aufgeführten Anwendungszwecke und Verabreichungsarten keine Absetzfrist erfordern") lediglich 20 Arzneipflanzen. Die EU-Verordnung 37/2010 umfasst rund 40 weitere Arzneipflanzen (die allesamt keinen Rückstandstest und keine Wartezeit erfordern), die zukünftig auch in der Schweiz bei Nutztieren ohne eine Absetzfrist eingesetzt werden dürfen sollten. Dass hierbei einzelne Pflanzen (z.B. Kamille oder Fenchel) sowohl als Futter- als auch als Arzneimittel eingesetzt werden können, entspricht der Lebenswirklichkeit und verdeutlicht, dass im Bereich der Phytotherapie (also der auf Arznei- und Sekundärstoffpflanzen basierten Therapie) in der Regel Pflanzen eingesetzt werden, die ein äusserst geringes toxisches Potential haben. Sollten aus schweizerischer Sicht Pflanzen, die in der EU derzeit bei Nutztieren als Arzneimittel ohne Absetzfrist oder als Futtermittel eingesetzt werden dürfen, nicht als unbedenklich hinsichtlich zu erwartender Rückstände eingestuft werden können, würde dies den Import tierischer Lebensmittel aus der EU konsequenter Weise in Frage stellen.

Die GST begrüsst, dass die Schlachtung von Jagdwild in der VSFK geregelt wird und die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für eine Optimierung der Effizienz der Fleischkontrolle in kleinen Schlachtbetrieben

Die GST dankt für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen: Zum besseren Verständnis wird auch Bezug genommen auf einen Artikel der TAMV, Änderung anderer Erlasse im Rahmen der Revision der LGV

Zudem ist der Schutz vor Täuschung in der landwirtschaftlichen Produktion durch Imitate und Analogprodukte konsequent zu bekämpfen. Die Tierärzteschaft setzt sich dafür ein, dass die unter strengen Vorschriften produzierten tierischen Lebensmittel entsprechend vermarktet werden können. Aus den verwendeten Bezeichnungen muss sichtbar werden, woraus die Produkte hergestellt sind. Es ist sicherzustellen, dass die Begriffe Milch, Rahm, Käse, Schinken usw. nicht für diese Fälschungen gebraucht werden dürfen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	Orthographie: Ende des Abschnitts: Eckige Klammer fälschlicherweise vorhanden	Korrektur, Klammer entfernen
10	2 Sie muss alle Massnahmen und Vorkehrungen treffen, die notwendig sind, um eine Gefahr für den Menschen unter Kontrolle zu bringen.	...notwendig sind, um eine mögliche Gefahr für den Menschen auszuschliessen.
10	c. die hygienischen Anforderungen an die Räume und Ausrüstungen, in und mit denen mit Lebensmitteln umgegangen wird;	Änderung des Begriffs Ausrüstungen zu Gegenständen, dann sind alle Begriffe, welche unter Absatz 3 (Gegenstände) aufgezählt sind klar eingeschlossen
TAMV Art. 14 Abs. 2	Ebenfalls zur Herstellung einer magistralen Rezeptur für Nutztiere sollten Pflanzen(teile) verwendet werden dürfen, die laut Abgrenzungsliste ALP/Swissmedic als Arzneimittel eingestuft worden sind, sofern diese in der EU (basierend auf Angaben des Feed Material Registers) als Futtermittel eingesetzt werden. Der Artikel 14 Absatz 2 der TAMV sollte daher wie nebenstehend vorgeschlagen ergänzt werden. Sollten aus schweizerischer Sicht diese Pflanzen nicht als unbedenklich hinsichtlich zu erwartender Rückstände eingestuft werden, würde dies den Import tierischer Lebensmittel aus der EU konsequenter Weise in Frage stellen.	Zur Herstellung eines solchen Arzneimittels dürfen nur Wirkstoffe verschrieben und verwendet werden, die in Anhang 2 aufgeführt sind, oder die in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen <u>oder die in der Abgrenzungsliste ALP/Swissmedic als Arzneimittel eingestuft worden sind, sofern diese in der EU als Futtermittel eingesetzt werden.</u> Artikel 12 Absatz 3 bleibt vorbehalten.
Anhang 2 zur Tierarzneimittelverordnung	Pflanzenarten, die zwar in der EU als Pflanze Bestandteil der Verordnung 37/2010 (ohne Rückstandstest und ohne Wartezeit)	Liste der zu ergänzenden Pflanzenarten sowie detaillierte Erläuterungen dazu in den Anhängen I

	<p>aufgeführt sind, nicht jedoch in der Liste 2 des Anhangs 2 der geänderten TAMV, sollten neu in diese „Liste der veterinärmedizinischen Wirkstoffe, die unter Einhaltung der aufgeführten Anwendungszwecke und Verabreichungsarten keine Absetzfrist erfordern“ aufgenommen werden, da sie als arzneilicher Bestandteil in der EU anerkannt sind und dort auch als unbedenklich gelten.</p> <p>Sollten aus schweizerischer Sicht diese Pflanzen nicht als unbedenklich hinsichtlich zu erwartender Rückstände eingestuft werden, würde dies den Import tierischer Lebensmittel aus der EU konsequenter Weise in Frage stellen.</p>	<p>(tabellarische Auflistung) und II (Erläuterungen zur Tabelle).</p>
--	--	---

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Liste 2	Was ist der Unterschied zwischen Punkt 2.7 und 2.8? Sind unter 2.8 Klautiere/Paarhufer gemeint? Pferde sind auch Huftiere.	

5

BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Massnahmen für eine effizientere Fleischkontrolle in kleinen Schlachtbetrieben sind dringend nötig. Die finanzielle Situation der Kantone ist aktuell sehr angespannt. Amtliche Tierärzte, die zusätzlich zu ihrem öffentlichen Mandat eine private Tierarztpraxis betreiben, können wegen fehlenden Vorschriften z.B. zu Schlachttagen/-Zeiten ihre Aufgaben kaum planen. Die Kantone brauchen deshalb griffige Werkzeuge, die Fleischkontrolle in Kleinschlachtbetrieben effizienter organisieren zu können ohne dabei Unabhängigkeit und Professionalität zu gefährden. Zudem müssen die Schlachtbetriebe bezüglich der Fleischkontrolle effizienter werden.

Dies kann erreicht werden durch:

- Festlegung der Schlachttag und –Zeiten im Rahmen der Betriebsbewilligung (Art. 8 VSFK, evtl. auch Art. 21 Abs. 3 LGV);

und / oder

- Anreizsystem, welches die Höhe der Gebühren von der Einhaltung bevorzugter Schlachtzeiten abhängig macht, ggf. kombiniert mit Erhöhung des Gebührenrahmens (Art. 63 VSFK)

und/oder

- Gebühren für besondere Dienstleistungen im Rahmen der Fleischkontrolle (z.B. Dienstleistungen ausserhalb der regulären Arbeitszeiten).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich wird die vorgesehene Deklarationspflicht begrüsst. Es wäre aber wünschenswert, wenn auch die Herkunft von Zutaten verarbeiteter Lebensmittel angegeben werden müsste. Die vorgeschlagene Ausnahme würde dazu führen, dass Hersteller auf verarbeitete Zutaten (anstatt frische) zurückgreifen, um die Herkunftsdeklaration zu umgehen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

28 BLV: Tschernobylverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)